

Satzung der Gemeinde Großschönau über die Erhebung einer Gästetaxe

(Gästetaxesatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, sowie der §§ 2, 4, 6 Absatz 2 Satz 2 und 34 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Großschönau am 26.05.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung einer Gästetaxe

- (1) Die Gemeinde Großschönau erhebt zur Deckung ihrer besonderen Kosten, die ihr
1. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu touristischen Zwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen,
 2. für die zu touristischen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen und
 3. für die, gegebenenfalls auch im Rahmen eines überregionalen Verbunds, den Abgabepflichtigen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen oder ermäßigten Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs und anderer Angebote
- entstehen, eine Gästetaxe. Zu den Kosten im Sinne des Satzes 1 zählen auch die Kosten, die einem Dritten entstehen, dessen sich die Gemeinde bedient, soweit sie dem Dritten von der Gemeinde geschuldet werden.
- (2) Die Gästetaxe wird als Gegenleistung dafür erhoben, dass den abgabepflichtigen Personen die Möglichkeit geboten wird, die Einrichtungen, Anlagen und Angebote im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 in Anspruch zu nehmen und an den Veranstaltungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 teilzunehmen. Die Gästetaxe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, Anlagen, Angebote und Veranstaltungen in Anspruch genommen werden.
- (3) Die Erhebung von Benutzungsgebühren und sonstigen Entgelten für öffentliche Einrichtungen und Veranstaltungen der Gemeinde bleibt unberührt.

§ 2 Gästetaxepflichtiger Personenkreis

- (1) Gästetaxepflichtig sind Personen, die im Erhebungsgebiet der Gemeinde Großschönau Unterkunft nehmen, aber nicht Einwohner der Gemeinde Großschönau sind (ortsfremde Personen). Unterkunft im Gemeindegebiet nimmt auch, wer in Kurkliniken, Wochenendhäusern, Wohnwagen, Zelten, Fahrzeugen und dergleichen bei einem Unterkunftsgeber im Sinne des § 6 (1) untergebracht ist.
- (2) Nicht gästetaxepflichtig sind hingegen Einwohner, die in der Gemeinde Großschönau arbeiten oder in Ausbildung stehen (Berufspendler) und zu diesem Zweck einen Nebenwohnsitz begründen.
- (3) Gästetaxepflichtig nach Maßgabe des Absatzes 1 sind auch Personen, die aus beruflichen Gründen (z.B. anlässlich von Tagungen, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen) in der Gemeinde Großschönau Unterkunft nehmen.

§ 3 Befreiungen von der Gästetaxepflicht

- (1) Von der Gästetaxe sind befreit:
- a) Kinder bis zum 6. Geburtstag.
 - b) Personen, die sich zum Zwecke der Ausbildung aufhalten und keine Zweitwohnung unterhalten.
 - c) Besucherinnen und Besucher, die sich zur privaten unentgeltlichen Aufnahme bei Freunden und Verwandten aufhalten.
 - d) Teilnehmer von Kinder- und Jugendgruppen, die sich zum Zwecke von Schul- und Freizeitfahrten aufhalten.
 - e) Schwerbehinderte, deren Behinderungsgrad laut amtlichen Nachweises mindestens 80 v.H. beträgt mit dem Vermerk „B“ im Ausweis.
 - f) Begleitpersonen von Ausweisinhabern mit Schwerbehindertenausweis und dem Eintrag „B“.
 - g) Bettlägerige Kranke mit ärztlichem Attest, die nicht in der Lage sind, die Einrichtungen, Anlagen, Angebote und Veranstaltungen gem. § 1 (1) der Satzung zu nutzen.
 - h) Auf schriftlichen Antrag des Veranstalters einer in der Gemeinde stattfindenden Sportveranstaltung, können deren Teilnehmer von der Entrichtung der Gästetaxe im Einzelfall befreit werden. Der Veranstalter erhält in diesem Fall eine schriftliche Befreiung, welche dem in § 6 (1) genannten Personenkreis vorzulegen ist.

- i) Das Recht auf Erteilung einer Befreiung auf Antrag aus anderem Grund bleibt vorbehalten.
- (2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Gästetaxepflicht sind, sofern sie nicht offensichtlich vorliegen, durch Vorlage eines geeigneten Nachweises zu bestätigen.

§ 4 Entstehung, Höhe und Fälligkeit der Gästetaxe

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gästetaxe entsteht mit dem Ankunftstag der gästetaxepflichtigen Person im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Die Gästetaxe wird je Person und Aufenthaltstag berechnet. Die Dauer des Aufenthaltes wird nach der Zahl der Übernachtungen berechnet. Der Tag der Ankunft und der Abreisetag werden als ein Tag berechnet.
- (2) Die Höhe der Gästetaxe wird gesondert in der Gästetaxeordnung, die als Anlage Bestandteil der Gästetaxesatzung ist, festgesetzt.
- (3) Die Gästetaxe wird zur Zahlung fällig mit dem ersten Aufenthaltstag im Erhebungsgebiet.

§ 5 Ermäßigung der Gästetaxe

Die Gästetaxe wird um 50 v. H. ermäßigt für:

- Kinder und Jugendliche vom 6. Geburtstag bis zum 15. Geburtstag.
- Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung mindestens 50 v.H. beträgt.

Die Voraussetzungen für die Ermäßigung der Gästetaxe sind, sofern sie nicht offensichtlich vorliegen, durch Vorlage eines geeigneten Nachweises zu bestätigen.

§ 6 Meldepflicht, sonstige Pflichten und Haftung der Unterkunftsgeber sowie Mitwirkungspflicht des Gästetaxepflichtigen

- (1) Wer Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung bzw. zu Erholungszwecken gegen Entgelt überlässt oder wer ihnen als Grundeigentümer Unterkunftsöglichkeiten gegen Entgelt in eigenen Wohngelegenheiten z. B. Fahrzeugen, Zelten oder ähnliches gewährt (Unterkunftsgeber), ist verpflichtet, die von ihm aufgenommenen Personen der Gemeinde Großschönau unter Verwendung des von der Gemeinde bereitgestellten digitalen Gästeverzeichnisses oder unter Verwendung eines gemeindlichen Vordruckes spätestens bis zum 10. des Folgemonats zu melden. Die gästetaxepflichtige Person hat am Tag ihrer Ankunft die zur Erhebung der Gästetaxe nach SächsKAG erforderlichen personenbezogenen Daten richtig und vollständig anzugeben. Ausländische Personen haben am Tag der Ankunft gem. § 29 Bundesmeldegesetz (BMG) einen besonderen Meldeschein handschriftlich zu unterschreiben, der die in § 30 Abs. 2 BMG aufgeführten Daten enthält. Mitreisende ausländische Ehegatten, Lebenspartner und minderjährige Kinder sind auf dem Meldeschein nur der Zahl nach anzugeben. Bei Reisegesellschaften von mehr als zehn Personen betrifft die Verpflichtung nur den Reiseleiter; er hat die Anzahl der ausländischen Mitreisenden und ihre Staatsangehörigkeit anzugeben. Die Erfüllung der allgemeinen Meldepflichten nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) bleibt hiervon unberührt.
- (2) Der Unterkunftsgeber ist verpflichtet, die Gästetaxe vom Beitragspflichtigen am Tag der Ankunft für die gesamte Aufenthaltsdauer in voller Höhe einzuziehen und an die Gemeinde Großschönau abzuführen. Die Aufbewahrung und Abrechnung der Gästetaxe haben getrennt vom Betriebsvermögen zu erfolgen. Dies gilt sowohl für die Kassen- als auch für die Kontoführung. Der Unterkunftsgeber haftet entsprechend § 34 Abs. 3 Satz 1 letzter HS SächsKAG für die Einziehung und Abführung der Gästetaxe gegenüber der Gemeinde Großschönau. Über die Zahlungsziele und das Zahlungsverfahren erlässt die Gemeinde Großschönau eine entsprechende Durchführungsbeschreibung, die nach Erlass entsprechend durch den Unterkunftsgeber anzuwenden ist.
- (3) Die Gemeinde Großschönau ist berechtigt, den Einzug der Abgabebeträge im kommunalrechtlichen Verwaltungsverfahren durch einen beauftragten Dritten gem. § 8 dieser Satzung vornehmen zu lassen. Der Unterkunftsgeber hat in diesem Fall die Gästetaxe an den von der Gemeinde benannten Dienstleister (Verwaltungshelfer) zu entrichten.
- (4) Die Pflichten der Unterkunftsgeber gelten gleichfalls für die Inhaber oder deren Beauftragte von Hotels, Pensionen, Privatunterkünften, Reha-Kliniken, Kurheimen, Jugendherbergen und sonstigen privaten oder gewerblichen Einrichtungen.

- (5) Der Unterkunftsgeber ist verpflichtet, seine Gäste in einem einheitlich zur Verfügung gestellten, digitalen Gästeverzeichnis oder mit Eintragung in den gemeindlichen Vordruck zu führen und spätestens am Tag der Ankunft die Gäste hier einzutragen. Auf Verlangen der Gemeinde Großschönau hat der Unterkunftsgeber Auskunft über die Anzahl seiner Gäste zu erteilen und Einblick in die Meldescheine zu gewähren. Die Form, Art und Weise des digitalen Gästeverzeichnisses bzw. des gemeindlichen Vordruckes und der Datenübermittlung an die Gemeinde Großschönau ist in einer Durchführungsbeschreibung geregelt. Nach Inkrafttreten dieser Satzung ist der Unterkunftsgeber verpflichtet, diese ihm übergebene Durchführungsbeschreibung in seiner jeweils aktuellen Fassung entsprechend anzuwenden.
- (6) Der Unterkunftsgeber ist verpflichtet, die aktuell festgesetzte Gästetaxe entsprechend der Aufenthalte zu errechnen, diese vom Gast einzuziehen und für die von ihm aufgenommenen Personen eine Gästekarte unter Verwendung der von der Gemeinde Großschönau vorgeschriebenen Vorgaben zu erstellen und dem Gast zugänglich zu machen bzw. auszuhändigen.
- (7) Der Unterkunftsgeber ist verpflichtet, die Satzung über die Erhebung einer Gästetaxe samt Gästetaxeordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung an gut sichtbarer Stelle auszulegen bzw. den Gästen auf Verlangen zur Kenntnis zu bringen.
- (8) Sofern der Unterkunftsgeber den ihm nach dieser Satzung obliegenden Pflichten nicht nachkommt, wird die Höhe der Gästetaxe durch Schätzung von der Gemeinde Großschönau festgesetzt.

§ 7 Gästekarten

- (1) Der Gästetaxepflichtige sowie die gem. § 3 (1) a), e) und f) von der Gästetaxe befreite Person hat Anspruch auf Erhalt einer Gästekarte in digitaler oder ausgedruckter Form. Diese wird ihnen vom Unterkunftsgeber oder einer vergleichbaren Person bei Ankunft gegen die Entrichtung ihrer Gästetaxe oder Nachweis der Befreiung übergeben. Sie ist auf Verlangen vorzulegen. Besteht die Möglichkeit, dass sich der Gast bereits vor Anreise digital anmeldet, so kann der Gast die Gästekarte bereits vor Ankunft digital zur Anreise nutzen.
- (2) Diese Gästekarte ist nicht übertragbar und berechtigt den Karteninhaber gegen Vorlage bei teilnehmenden Stellen Vorteile zu erlangen. Die Vorteile bestehen zumeist aus dem Erhalt von ermäßigten und/ oder kostenfreien Nutzungen, Eintritten, Informationen und Teilnahmen.
- (3) Der Unterkunftsgeber hat den gästetaxepflichtigen Gast über die Nutzungsmöglichkeit und Nutzungsbedingungen der Gästekarte zu unterrichten und ihm die dafür zur Verfügung gestellten Informationsunterlagen auszuhändigen bzw. die dafür vorgesehenen digitalen Informationsmöglichkeiten zu benennen.

§ 8 Beauftragung eines Dienstleisters

- (1) Die Gemeinde Großschönau kann zur ordnungsgemäßen Erhebung und Abrechnung der Gästetaxe gemäß dieser Satzung einen externen Dienstleister gem. § 4 SächsKAG (Verwaltungshelfer) beauftragen. Der externe Dienstleister wird in diesem Fall den Unterkunftsgebern schriftlich benannt und gilt dann als Erhebungsstelle für die Gästetaxe.
- (2) Der beauftragte Dienstleister handelt im Namen und im Auftrag der Gemeinde Großschönau und ist berechtigt, die Gästetaxe im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung zu erheben, zu verwalten und abzurechnen. Er ist ermächtigt, im kommunalabgabenrechtlichen Verwaltungsverfahren Verwaltungsakte gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b SächsKAG in Verbindung mit § 118 der Abgabenordnung (AO) zu erlassen.
- (3) Der externe Dienstleister ist verpflichtet, alle erhobenen Daten und Einnahmen an die Gemeinde Großschönau weiterzuleiten und regelmäßige Berichte über die Gästetaxeerhebung vorzulegen. Dabei sind die geltenden Datenschutzbestimmungen einzuhalten. Die Gemeinde Großschönau verpflichtet den externen Dienstleister vertraglich zur rechtmäßigen Auftragsdatenverarbeitung entsprechend Art. 28 DSGVO.
- (4) Die Gemeinde Großschönau bleibt für die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen Erhebung der Gästetaxe verantwortlich und ist befugt, die Aktivitäten des Dienstleisters in diesem Zusammenhang zu prüfen. Die Gemeinde Großschönau verpflichtet den externen Dienstleister vertraglich, den örtlichen und überörtlichen Prüfungsbehörden gem. den §§ 103, 108 SächsGemO das Recht zur Prüfung der Erledigung der gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung übertragenen Aufgaben einzuräumen.
- (5) Über die Beauftragung wird mit dem Dienstleister eine Kooperationsvereinbarung geschlossen, die alle Einzelheiten der Beauftragung regelt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) als Unterkunftsgeber entgegen § 6 Abs. 1 die bei ihm verweilende ortsfremde Personen nicht meldet,
 - b) entgegen § 6 Abs. 1 als Gästetaxepflichtiger nicht am Tag seiner Ankunft die zur Erhebung der Gästetaxe erforderlichen personenbezogenen Daten angibt oder nicht richtig oder unvollständig angibt,
 - c) entgegen § 6 Abs. 1 als ausländische Person nicht am Tag der Ankunft gem. § 29 BMG einen besonderen Meldeschein handschriftlich unterschreibt, der die in § 30 Abs. 2 BMG aufgeführten Daten enthält,
 - d) entgegen § 6 Abs. 2 als Unterkunftsgeber die Gästetaxe von den gästetaxepflichtigen Personen nicht in voller Höhe einzieht,
 - e) entgegen § 6 Abs. 2 als Unterkunftsgeber die eingezogenen Gästetaxen nicht entsprechend der Vorgaben der Durchführungsbeschreibung an die Gemeinde Großschönau bzw. die benannte Erhebungsstelle gemäß § 6 Abs. 3 abrechnet und abführt,
 - f) entgegen § 6 Abs. 2 als Unterkunftsgeber die Aufbewahrung und Abrechnung der Gästetaxe nicht getrennt vom Betriebsvermögen vornimmt,
 - g) entgegen § 6 Abs. 5 als Unterkunftsgeber seine Gäste nicht in einem einheitlich zur Verfügung gestellten, digitalen Gästeverzeichnis oder gemeindlichen Vordruck führt und spätestens am Tag der Ankunft die Gäste hier einträgt,
 - h) entgegen § 6 Abs. 5 als Unterkunftsgeber nicht auf Verlangen der Gemeinde Großschönau die Auskunft über die Anzahl seiner Gäste erteilt oder Einblick in die Meldescheine gewährt
- und es dadurch ermöglicht, eine Gästetaxe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.
- (3) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 6 Absatz 1 sowie Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 SächsKAG und nach sonstigen unmittelbar geltenden gesetzlichen Tatbeständen bleibt unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.06.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Gästetaxe der Gemeinde Großschönau vom 24.02.2025 außer Kraft.

Großschönau, den 26.05.2025

Frank Peuker
Bürgermeister



Anlage:
Gästetaxeordnung zur Gästetaxesatzung

Gästetaxeordnung zur Gästetaxesatzung

Durch Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Großschönau in seiner Sitzung vom 24.02.2025 setzt die Gemeinde Großschönau im Zusammenhang mit der beschlossenen Gästetaxesatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung folgende Gästetaxe fest:

Höhe der Gästetaxe

Tagesgästetaxe

Die Gästetaxe beträgt je Person und Tag inkl. ermäßigter gesetzlicher USt.

Ab 15. Geburtstag 2,90 €

Kinder und Jugendliche
(ab 6. Geburtstag bis 15. Geburtstag) 1,45 €
Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung mindestens
50 v. H. beträgt

Kinder bis zum 6. Geburtstag frei

Der Tag der Ankunft und der Abreisetag werden als ein Tag berechnet.

Großschönau, den 26.05.2025

Frank Peuker
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung vom 20.02.2022:

¹ Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

² Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

³ Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

jedermann diese Verletzung geltend machen.

⁴ Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung

der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.